



Frankfurt am Main | 30. August 2021

Aktuelle Corona-Regelungen

Die aufgrund der Coronavirus-Krise erlassen Regelungen und Maßnahmen werden weiter fortgesetzt. Mit dem folgenden Telegramm wollen wir Ihnen einen aktuellen Überblick über die für Werkstätten wichtigsten Regelungen auf Bundesebene geben. Die zuständigen Ministerien und Behörden in den Ländern entscheiden, wie diese Vorgaben umgesetzt werden.

Verlängerung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Der Bundestag hat am Mittwoch, den 25. August 2021, die epidemische Lage von nationaler Tragweite für maximal drei weitere Monate verlängert. Die Verlängerung gilt damit längstens bis zum 24. November 2021.

Die Fortführung einer Vielzahl pandemiebedingter Ausnahmeregelungen ist an die Feststellung durch den Deutschen Bundestag geknüpft, dass (noch immer) eine epidemische Lage von nationaler Tragweite wegen der dynamischen Ausbreitung des Coronavirus vorliegt.

Die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite ist zudem Voraussetzung für die speziellen Maßnahmen, die die Bundesländer auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus erlassen können. Das bedeutet, dass die Bundesländer auch weiterhin eigene Regelungen zur Eindämmung der Coronavirus Pandemie vorgeben werden.

Der Beschluss vom 25. August 2021 sieht auch vor, dass das Bundesministerium für Gesundheit bis Ende August einen Vorschlag machen soll, wie die bisherigen Inzidenzwerte für Corona-Einschränkungen von neuen Indikatoren abgelöst werden können. Nach einem Beschluss des Corona-Kabinetts soll der Schwellenwert von 50 Infektionen auf 100.000 Einwohner aus dem Infektionsschutzgesetz gestrichen werden. Dafür sollen neue Indikatoren eingeführt werden. An dieser Bundesvorgabe werden sich dann auch die Regelungen in den Bundesländern orientieren müssen.

Bundesweite „3G-Regel“

Bereits am 10. August 2021 haben die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsident*innen beschlossen, dass spätestens ab dem 23. August 2021 der Zugang für Besucher*innen zu Einrichtungen der Behindertenhilfe und damit auch der Zugang zu Werkstätten nur noch für Geimpfte, Genesene oder Getestete möglich sein soll (sog. 3G-Regel).

Dies gilt auch für Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime sowie für den Zugang zur Innengastronomie, zu Veranstaltungen und Festen in Innenräumen, zu körpernahen Dienstleistungen (z. B. Friseur, Kosmetik, Körperpflege), Sport im Innenbereich (z.B. in Fitness-Studios, Schwimmbädern oder Sporthallen) und Beherbergungsangebote.



Das bedeutet: alle Besucher*innen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen einen negativen Antigen-Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden ist oder einen negativen PCR-Test, der nicht älter ist als 48 Stunden, vorweisen.

Die Länder können bei geringerem Infektionsgeschehen Ausnahmen von der 3G-Regel vorsehen. Die Erforderlichkeit der 3G-Regel wird mindestens alle vier Wochen überprüft. Rechtliche Vorgaben und Schutzkonzepte für medizinische Einrichtungen, Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe können zum Schutz der besonders vulnerablen Gruppen abweichende Vorgaben enthalten.

Die Vorgaben des Beschlusses der 3G-Regel müssen durch die Länder noch durch entsprechende gesetzliche Regelungen oder Verfügungen umgesetzt und konkret geregelt werden. Dies kann auch erst nach dem 23. August 2021 geschehen.

Die Internetmeldung der BAG WfbM zu dem Beschluss vom 10. August 2021 finden Sie [hier](#).

Corona-Arbeitsschutzverordnung

Auch die Gültigkeit der Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) ist an die Feststellung der epidemischen Lage gebunden. Laut dem aktuellen Wortlaut der Verordnung tritt diese jedoch spätestens mit Ablauf des 10. September 2021 außer Kraft.

In der Bund-Länder-Konferenz vom 10. August 2021 wurde bereits angekündigt, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Corona-ArbSchV an die aktuelle Situation anpassen und verlängern wird, soweit auch die epidemische Lage von nationaler Tragweite über den 10. September 2021 hinaus verlängert wird.

Eine neue Corona-ArbSchV liegt aktuell noch nicht vor.

Briefwahl Werkstattrat und Frauenbeauftragte

Mit Verlängerung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite bleibt auch die Regelung zur Briefwahl für Werkstattrat und Frauenbeauftragte gemäß § 40b Werkstätten-Mitwirkungsverordnung für dieses Jahr weiter in Kraft. Danach kann der Wahlvorstand beschließen, dass die Wahl auch als Briefwahl durchgeführt wird.

Ausnahmeregelung zum Mehrbedarf Mittagessen

Wegen der weiter fortbestehenden epidemischen Lage wird auch die Ausnahmeregelung des § 142 Absatz 2 SGB XII zum Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung weiterhin verlängert.

Weitere Informationen zur Ausnahmeregelung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung finden sie in unseren [FAQ zur Coronavirus-Krise](#).

Verlängerung des Sicherstellungsauftrags nach dem SodEG

Die Anwendung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetz wird ebenfalls verlängert.

Auch hier ist Voraussetzung, dass der Deutsche Bundestag feststellt, dass eine epidemische Lage von nationaler Tragweite vorliegt, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021.

Corona-Teilhabe-Fonds geht in Überbrückungshilfe III über

Bislang konnten Inklusionsbetriebe, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Sozialkaufhäuser und gemeinnützige Sozialunternehmen Hilfen beim Integrationsamt des jeweiligen Bundeslandes beantragen. Dazu wurde ein Corona-Teilhabe-Fonds eingerichtet, der nun abgewickelt wird. Die Hilfen können künftig stattdessen über die Überbrückungshilfe III abgerufen werden. Die Frist zur Antragstellung wurde verlängert und endet am 31. Oktober 2021.

Zertifizierte Schutzmasken für Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Das Bundesministerium für Gesundheit wird in der nächsten Zeit Schutzmasken an Einrichtungen der Eingliederungshilfe, als auch an Werkstätten, verschicken. Alle Masken sind zertifiziert und sofort einsatzbereit.

Die Internetmeldung zum Beschluss des Bundestages vom 25. August 2021 finden Sie [hier](#).



Bei Rückfragen zum
Werkstatt:Telegramm
wenden Sie sich bitte
an:
Vera Schulz
Tel.: +49 69 94 33 94 16
v.schulz@bagwfbm.de